



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

257

Nr. 21 / 19. August 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden	258
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt	258
Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) – (1. Änderungssatzung der Schulsatzung – 1. ÄndSSchulS)	259
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München	260
Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2022	260
Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des GfA, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstentum und Dachau	261

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern	262
---	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND BERGERLEBNIS BERCHTESGADEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden

Vom 20. Dezember 2021

I.

Der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 199), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2021 (OBABI S. 69), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

„Der Verband ist durch Beschluss der Versammlung berechtigt, den nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden nicht zu erheben, indem er die jährliche Umlage nicht festsetzt. Für einen dadurch entstehenden Verlust des Verbandes gilt § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, 20. Dezember 2021
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Dr. Bartl Wimmer
Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 2. August 2022

I.

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 30. Juni 2004 (OBABI S. 145), die zuletzt durch Satzung vom 9. März 2022 (OBABI S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Verbandsräte sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Versammlung und des Verbandsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ³Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. ⁴Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. ⁵Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. ⁶Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. ⁷Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. ⁸Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) ¹Der Verantwortungsbereich des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht,

wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Krankenhauszweckverbandes liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) ¹Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Krankenhauszweckverbandes und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31.12.2022).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 2. August 2022

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) – (1. Änderungssatzung der Schulsatzung – 1. ÄndSSchulS)

Vom 8. Dezember 2021

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung):

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom 22. Juli 2020 (OBABI S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
„9. Berufsfachschule für operationstechnische Assistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt“.
2. In § 2 Abs. 2 wird bei Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe die Zahl „20“ durch „40“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 wird nach Berufsfachschule für Logopädie eingefügt: „Berufsfachschule für operationstechnische Assistenten 78 Plätze“
4. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „und Krankenpflegehilfe“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 8. Dezember 2021

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE
SCHULEN IM SÜDOSTEN DES LANDKREISES
MÜNCHEN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen
im Südosten des Landkreises München**

Vom 19. Juli 2022

I.

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2018 (OBABI S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2021 (OBABI 2022 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 13a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13a

Kreditfinanzierung von Investitionskosten

Soweit Investitionskosten der Verbandsgemeinden nach § 13 Abs. 3 durch eine Kreditaufnahme des Zweckverbandes finanziert werden, werden die Anteile zum Aufnahmezeitpunkt für die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Sonderregelungen im Rahmen des eigenen Anteils sind jeweils zum Ende der Zinsbindungsfrist möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Juni 2021 in Kraft.

München, 19. Juli 2022

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel

Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

**Haushaltssatzung des Planungsverbands Region
Oberland für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 158.060 €

und

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 81.660 € festgesetzt; der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2022, nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 11.11.2021, und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31.12.2020 zu Grunde.

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Tölz, 1. Juni 2022

Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2022 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2021 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt. Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 1.306.104,61 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000 € werden zum Bilanzgewinn per 31.12.2020 in Höhe von 12.237.267,73 € addiert. Somit ergibt sich per 31.12.2021 ein Bilanzgewinn von 13.628.372,34 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 sind während der Zeit vom 22.08.2022 bis 02.09.2022 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 1. August 2022
GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise
Fürstfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
Vorstand

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 4. August 2022 **ROB-4-5304.44_04-8-2-1**

Aufgrund von Art. 26, 29 und 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl S. 308), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Regierungsbezirk Oberbayern bestehen folgende Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung München a. d. Fehwiesenstraße, Interimsstandorte: ab dem Schuljahr 2022/23 Grundschule an der Haager Straße, München

ab dem Schuljahr 2024/25 Im Gefilde, München

ab dem Schuljahr 2033/34: Standort an der Fehwiesenstraße, München

Der Sprengel des Förderzentrums mit Schwerpunkt geistige Entwicklung München a. d. Fehwiesenstraße umfasst folgende:

Sonderpädagogische Förderzentren in der Landeshauptstadt München

SFZ München Mitte 4/Innsbrucker Ring
SFZ München-Ost an der Astrid-Lindgren-Straße 5
SFZ München Süd-Ost/Neuperlach

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. Mathilde-Eller-Schule, Schule zur individuellen Lebensbewältigung München a. d. Klenzestraße 27

Der Sprengel der Mathilde-Eller-Schule umfasst folgende:

Sonderpädagogische Förderzentren in der Landeshauptstadt München

SFZ München Mitte 1
SFZ München Mitte 2/An der Isar

SFZ München Mitte 3/Am Westpark in der Gilmstraße 46
SFZ München-Nord an der Paulckestraße 10
SFZ München Nord-Ost
SFZ München Nord-West
SFZ München Süd
SFZ München West in der Helmut-Schmidt-Allee 45

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. Thea Diem Schule, Förderzentrum mit Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung Unterhaching

Der Sprengel der Thea Diem Schule, Förderzentrums mit Schwerpunkt geistige Entwicklung Unterhaching, umfasst:

Das Gebiet der Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunenthal, Feldkirchen, Grasbrunn, Grünwald, Haar, Höhenkirchen, Hohenbrunn, Neubiberg, Oberhaching, Ottobrunn, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach, Taufkirchen und Unterhaching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Rechtsverordnung außer Kraft:

Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABI S. 214), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 27. Januar 2014 (OBABI S. 21).

München, 4. August 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

